

ARBEITSORDNUNG FÜR FREMD- UND LEIHFIRMEN**1.0 Grundsätzliches**

Fremdfirmen (Eigenunternehmer, Mitarbeiter von Fremdfirmen), die in den Gebäuden und auf dem Gelände der Alfing Firmengruppe und der Alfing Kessler Stiftung tätig sind, unterliegen dieser Arbeitsordnung. Die Arbeitsordnung ist ein Teil des mit dem Unternehmen abgeschlossenen Vertrages.

Die Arbeitsordnung für Fremdunternehmen gilt als Bestandteil der Auftrags- und Vergabebedingungen. Alle hierdurch entstehenden Kosten sind in den Angebotspreisen mit zu berücksichtigen.

Die Unternehmen sind verpflichtet, den bei Alfing eingesetzten Mitarbeitern vor Beginn der vergebenen Arbeiten die Arbeitsordnung zur Kenntnis zu bringen, sie in mündlicher Form zu unterweisen und die Unterweisung mit Unterschrift bestätigen zu lassen.

2.0 Brandschutz

- 2.1 Sind zur Erledigung des Auftrages Arbeiten mit offenem Feuer - dazu gehören das autogene und elektrische Schweißen, das Trennschleifen, das Lötten und ähnliche Arbeiten - innerhalb von Gebäuden erforderlich, so sind die Fremdunternehmen verpflichtet, möglichst frühzeitig, spätestens aber einen Tag vor Beginn der Arbeiten, die Werksplanung von dem Vorhaben zu unterrichten. Dazu ist das Formblatt, welches bei der Werksplanung zur Verfügung steht, zu verwenden (Anlage - Erlaubnisschein für Feuerarbeiten).
- 2.2 Bezüglich der Brandgefährdung muß die bei uns tätige Fremdfirma die Feuerschutz-Anweisung beachten und gegebenenfalls eine Brandwache stellen.
- 2.3 Entnahme von Wasser aus werkseigenen Hydranten darf nur nach Rücksprache mit der Werksfeuerwehr erfolgen.

3.0 Umweltrichtlinien

3.1 Flüssige Abfälle (Öle, Reinigungsmittel, Säuren, Farben ect.) sowie feste Abfallstoffe in Pulverform (z.B. Chemikalien) dürfen weder in Abwässerkanäle, noch auf das Werksgelände geschüttet werden. Für die ordnungsgemäße Entsorgung sind die Auftragsnehmer selbst zuständig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Mißachtung dieses Verbotes, falls es dadurch zur Verschmutzung von Kläranlagen, Trink- und Grundwasser kommt, vom Gesetzgeber unter Strafe gestellt ist und daß die Fremd-Unternehmen für Schäden und deren Beseitigung voll haften.

3.2 Gefahrstoffe, die eingesetzt werden sollen, müssen im Vorfeld durch den zuständigen Sachbearbeiter freigegeben werden.

Gefahrstoffe dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Sachbearbeiters auf dem Werksgelände gelagert werden. Dabei gelten immer die einschlägigen Lagervorschriften (Höchstmengen, Zusammenlagerungsbote, Anforderungen an die Lagerbeschaffenheit)

4.0 Arbeitssicherheit

4.1 Bei der Beschäftigung von Mitarbeitern einer Fremd- oder Leihfirma in den Gebäuden und auf dem Gelände der Alfing Firmengruppe und der Alfing Stiftung sind die jeweils gültigen Sicherheitsgesetze, z.B. Unfallverhütungsvorschriften der Süddeutschen Metall- Berufsgenossenschaft, Gerätesicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, VDE-Bestimmungen etc. sowie die werksinternen Anordnungen einzuhalten.

4.2 Während des Einsatzes von Mitarbeitern der Fremdfirmen bleiben Unternehmer und Führungskräfte der Fremdfirmen verantwortlich für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter. Die Mitarbeiter müssen vor Arbeitsaufnahme über Arbeitsordnung, Sicherheitsbestimmungen sowie über besondere Unfallgefahren am vorgesehenen Arbeitsplatz unterrichtet werden. Dabei ist besonders auf fremdsprachige Mitarbeiter einzugehen.

Arbeitsordnung für betriebsfremde Firmen u. Personen

- 4.3 Die Unternehmer der Fremdfirmen bzw. Leihfirmen sind verpflichtet, laut Unfallverhütungsvorschrift VBG 1 - Allgemeine Vorschriften § 4 ihren Mitarbeitern geeignete, persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Kopfschutz (Helme), Augen- oder Gesichtsschutz (Brillen, Schutzschilder), Atemschutz (Masken, Atemschutz), Körperschutz (Handschutz, Schürzen), Fußschutz (Sicherheitsschuhe).
Die Vorgesetzten der Fremdfirmen sind verantwortlich, daß geeignete persönliche Schutzausrüstung von den ihnen unterstellten Personen getragen werden.
- 4.4 Durch Fremdfirmen eingesetzte Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Gerüste, Leitern usw. müssen sich in einem sicherheitstechnisch, einwandfreiem Zustand, entsprechend den bestehenden Sicherheitsvorschriften befinden.
- 4.5 Bei Einrichten einer Bau- oder Montagestelle ist der verantwortliche Bau- oder Montagestellen-Leiter verpflichtet, mit dem zuständigen Alfing-Koordinator (VBG 1 - Allgemeine Vorschriften § 6) die durchzuführenden Arbeiten abzustimmen.
- 4.6 Bei Dacharbeiten oder Arbeiten über Arbeitsplätzen, Betriebs- oder Werkswegen sind nach der gültigen Gerüstordnung DIN 4420 T1 sowie ZH 1/534 entsprechende Fanggerüste oder Fangnetze anzubringen.
Für die erforderlichen Absperr-Maßnahmen sind die Fremdfirmen verantwortlich und haftbar.
Dies gilt sinngemäß auch für Arbeiten auf Werkfluren oder bei Tiefbau-Arbeiten, Kanalarbeiten, Rohr- oder Kabelverlegungen.
- 4.7 Werden Arbeiten in der Nähe von Energie-Versorgungsleitungen, z.B. Strom, Gas, Wasser, Preßluft, Abwasser etc. durchgeführt, so ist vor Beginn der Arbeiten die Abt. ZWT, Tel. 482 bzw. Abt. ZEL, Tel. 453 zu verständigen.
- 4.8 Die unbefugte Benutzung bzw. Bedienung von Alfing-Einrichtungen und Betriebsmitteln, z.B. Flurförderzeuge, Gabelstapler, Maschinen Hebezeuge, Werkzeuge usw. ist generell verboten. In Sonderfällen, in denen Alfing-Gerätschaften benötigt werden, ist dies mit dem Koordinator abzusprechen.
Unfälle oder Sachbeschädigung gehen zu Lasten des Verursachers, unabhängig davon, ob der Verursacher Alfing eigene Geräte benutzte.

Arbeitsordnung für betriebsfremde Firmen u. Personen

- 4.9 Das unbefugte Mitfahren in bzw. auf Alfing-Fahrzeugen innerhalb des Betriebsgeländes ist verboten.
- 4.10 Die vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzungen -Zone 30- sowie die Werksverkehrsordnung innerhalb des Alfing-Betriebsgeländes müssen eingehalten werden.
- 4.11 Fremdfirmen sind verpflichtet, festgestellte Mängel an ihren eigenen Maschinen, Geräten, Werkzeugen etc. unverzüglich zu beheben.
- 4.12 Erleidet ein Mitarbeiter einer Fremd- oder Leihfirma bei seiner Tätigkeit auf dem Werksgelände einen Betriebsunfall, so hat er zur Ersten-Hilfe-Leistung die Sanitätsstation aufzusuchen.
Bei schweren Unfällen ist der zuständige Sicherheitsingenieur Tel. 384, der Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH zu verständigen.
Die Unfallstelle darf grundsätzlich nicht verändert werden, ausgenommen zur Personenrettung.
Die Unfallstelle kann nur durch die Abteilung Arbeitssicherheit der Alfing Firmengruppe freigegeben werden.
- 4.13 Zuständig für den Versicherungsschutz eines Fremdarbeiters bzw. Leiharbeiters ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Fremdfirma bzw. Verleihfirma versichert ist.
Im Falle eines meldepflichtigen Unfalles muß die Fremd- bzw. Verleihfirma eine Unfallanzeige an die für sie zuständige Berufsgenossenschaft erstatten.

5.0 Verstöße gegen die Arbeitsordnung

- 5.1 Bei allen Verstößen gegen diese Arbeitsordnung behält sich Alfing vor, den Unternehmern und den von ihnen beschäftigten Personen mit sofortiger Wirkung die Fortsetzung der Arbeiten und das Betreten der Werke zu untersagen, insbesondere bei
- Trunkenheit während der Arbeitszeit
 - Beseitigung oder Beschädigung der zum Schutz der Belegschaft oder des Werkes bereitgestellten o. eingesetzten Schutzeinrichtungen
 - Benutzung des Werkseigentums oder Ausnutzung der Arbeitszeit im eigenen Interesse oder zum Vorteil eines Dritten.
 - Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht
 - Ungebührlichem Verhalten

Arbeitsordnung für betriebsfremde Firmen u. Personen

5.2 Bei Verstößen gegen die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und dadurch entstandene Schäden behält sich Alfing die Geltentmachung entsprechender Schadensersatzforderungen vor.

Außerdem gelten die Strafbestimmungen der VBG 1.0 - Allgemeine Vorschriften § 13, Reichsversicherungsordnung § 710, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie die StVO auf dem kompletten Werksgelände der Alfing Firmen.

5.3 Die Fremdfirmen und Leihfirmen verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen und erarbeiteten Informationen über Produkt-, Fertigungs-, Organisations- und kommerzielle Daten der Maschinenfabrik Alfing Kessler GmbH und deren Kunden streng vertraulich zu behandeln. Sie haften auch für die von Ihnen beauftragten Unterlieferanten. Die im Rahmen der Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse unterliegen ausschließlich dem Nutzungsrecht der Alfing Firmengruppe. Kopien oder Vervielfältigungen einschl. der Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung unter Verwendung elektronischer Systeme dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Informationen an Dritte dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung weitergegeben werden. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen.

Falls nicht anders vereinbart, ist anfallender Müll durch den Auftragnehmer umweltgerecht zu entsorgen.

Bei überwachungsbedürftigem und besonders überwachungsbedürftigem Müll ist der Alfing Montagetechnik GmbH der Nachweis über die sachgerechte Entsorgung vorzulegen.

Alfing Montagetechnik GmbH

Arbeitsordnung erhalten:

Aalen-Wasseralfingen, den

Auftragsnehmer..... Weisungsberechtigter.....

Anlage: 1 Erlaubnisschein für Feuerarbeiten